

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PALCO GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der PALCO Holzelemente GmbH & Co. KG (nachfolgend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) schriftlich anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese, im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht hat, so dass er mit ihrer Anwendung rechnen muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AG oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist.

2. Angebote / Unterlagen

2.1 Angebote des AN sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail, etc.) unverbindlich und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. In allen Schriftstücken einschließlich Lieferschein und Rechnung sind Datum der Bestellung und Name des AG-Mitarbeiters, der die Bestellung durchgeführt hat, anzugeben.

3. Preise/ Lieferung/ Verpackung:

3.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Verpackung. Der AN hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

3.2 Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DPU (Delivered At Place Unloaded) als vereinbart, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

3.3 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist

3.4 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des AN oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des AN.

3.5 Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Gibt der AG bei der Bestellung einen Preis vor, so gilt dieser auch ohne Auftragsbestätigung nach 2 Arbeitstagen als vom AN anerkannt.

3.6 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Einkäufers des AGs ausgeführt werden. Die geleisteten Stunden sind täglich in geeigneter und übersichtlicher Form (z. B. Excel-Tabelle oder einem formellen Stundenzettel) dem Einkäufer zur Gegenzeichnung vorzulegen. Nicht bestätigte Stunden gelten als nicht geleistet.

4. Rechnung und Zahlung:

- 4.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe des Datums der Bestellung und Name des HILLO-Mitarbeiters, der die Bestellung durchgeführt hat, zu erteilen. Die Rechnungen sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse rechnung@palco-paletten.com zu senden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte (=prüffähige) Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 4.2 Die Zahlung der ordnungsgemäßen Rechnungen erfolgt grundsätzlich nur innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto durch Überweisung. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.
- 4.3 Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.
- 4.4 Überzahlungen sind unverzüglich an den AG zurück zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf Verjährung oder Wegfall der Bereicherung berufen.
- 4.5 Die Aufrechnung von Forderungen mit eigenen Gegenforderungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des AGs zulässig. Der AG übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Standzeiten von Fuhrunternehmen, weder beim Absender, noch beim Empfänger.
- 4.6 Vereinbarte Vorauszahlungen leistet der AG nur gegen Stellung einer für sie kostenlosen, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft. Die Auswahl der Bank und die Bedingungen der Bürgschaftsurkunde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.

5. Ausführungen des Vertrages, Beachtung und Vorschriften:

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 5.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sich umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Auf dem gesamten Betriebsgelände des AG herrscht absolutes Rauchverbot.
- 5.3 Elektrische Maschinen, Geräte etc. müssen das VDE-Zeichen tragen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
- 5.4 Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.
- 5.6 Soweit der AN vom AG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

6. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt:

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Annahme von Waren erfolgt in Losheim (Hallschlagenerstraße 2, D-53940 Losheim (Gemeinde Hellenthal/Eifel) werktags von 8 Uhr bis 16 Uhr. Jeder AN muss sich vor Entladung im Büro anmelden und hat die einschlägigen Verhaltensregeln zu beachten.

6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z. B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich (z. B. per Fax) anzuzeigen.

6.3 Gerät der AN in Lieferverzug, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennt der AG nur in Einzelfällen an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls hat der AG das Recht, die Lieferung auf Kosten des AN zurückzusenden. Auch dann, wenn der AG diese annimmt, ist der AG zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

6.4 Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der genannte Liefertermin bezeichnet den Anliefertermin an der in der Bestellung angegebenen Adresse.

7. Abnahme/ Gewährleistung:

7.1 Ist die Lieferung oder Leistung (Kaufvertrag/Werkvertrag) in vertragsgemäßen Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

7.2 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AGs entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, u. ä.).

7.3 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Aus- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung. Der AG muss dabei schadenfrei gestellt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 2 Jahre gem. § 477 BGB oder 5 Jahre gem. § 638 BGB. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Garantie und Gewähr. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

8. Eigentumsverhältnisse:

8.1 Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

8.2 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AGs. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG.

8.3 Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AGs, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AGs dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

9. Schutzrechte:

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Geheimhaltung:

10.1 Der AN hat die in Zusammenhang mit dem Geschäftsfall stehenden Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Der AN darf keine Preise, Konditionen oder sonstige Erkenntnisse an Dritte weitergeben, weder während noch nach der Abwicklung des Geschäftsfalles.

10.2 Der AN ist zudem verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der AN dem AG gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Verstößt der AN gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er dem AG gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.3 Der AN darf auf die geschäftlichen Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

11. Kündigung und Rücktritt:

11.1 Erfüllt der AN die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

11.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem AG insbesondere dann zu, wenn der AN seine Obliegenheit gemäß Ziff. 11 verletzt.

11.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den AG auch dann, wenn der AN Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

12. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des AN aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise auf Dritte abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt

13. Anwendbares Recht:

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 14.1 Erfüllungsort für die Pflichten des AN ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift
- 14.2 Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN ist Schleiden.

15. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Stand: 12.2021